

TOP 6 – Bericht zur Zusammensetzung und Berechnung des Fernwärmepreises



TOP 6 – Bericht zur Zusammensetzung und Berechnung des Fernwärmepreises

- Maßgeblich ist § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV:
Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen.
- In der Regel gelten folgende Formeln für Arbeits-, Grund- und Verrechnungspreise:

Fernwärmepreis	Arbeitspreis	$AP = \text{Wärmefaktor} \times [AP_0 + 0,34 \times (0,1 \times \text{EEX } 6/3/3) + 0,34 \times (0,1 \times \text{EEX } 3/1/3) + \text{Festpreisannteil} + \text{Est}]$
	Grundpreis	$GP = GP_0 \times [0,6 + (0,4 \times I / 104,2)]$
	Verrechnungspreis	$VP = VP_0 \times [0,8 + (0,2 \times L / 106,8)]$
- Abweichungen sind insbesondere bei Altverträgen möglich.